

Stadt Vechta



Mitteilungsvorlage
12/005/2026
vom 05.02.2026

Az.
Bezug-Nr.:
Fachdienst Ratsbüro
Juanita Ruhr

Beratungsfolge	Termin	Status
Rat der Stadt Vechta	23.02.2026	öffentlich zur Kenntnis

Pflichtenbelehrung (§ 43 NKomVG) und förmliche Verpflichtung (§ 60 NKomVG)

Sachverhalt:

Nach § 43 NKomVG sind ehrenamtlich Tätige vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Bürgermeister auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 hinzuweisen.

§ 40 NKomVG: Amtsverschwiegenheit

§ 41 NKomVG: Mitwirkungsverbot

§ 42 NKomVG: Vertretungsverbot

Nach § 60 NKomVG werden Abgeordnete vom Bürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Der Rat nimmt die Pflichtenbelehrung und förmliche Verpflichtung von Frau Julia Schröder nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz zur Kenntnis.